

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte

Hannover, 17. April 2023

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte mit Begründung.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlagen

Entwurf

## **Kirchengesetz über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

§ 66 der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,“ angefügt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfen,“ eingefügt.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
    - dd) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
    - ee) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:
      - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
      - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,“
    - ff) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächensolaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächensolaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.“
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet nach Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.“

## 3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,
2. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfe, und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
3. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 handelt,
4. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 3 genannten Ansprüche,
5. Erwerb oder Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte,
6. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
7. Zustimmung zur Belastung von grundstücksgleichen Rechten mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Vorkaufsrechten und Auflassungsvormerkungen durch einen Berechtigten,
8. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
9. Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.“

## 4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,“ gestrichen.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Erwerb von Digitalorgeln und Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalswert haben,“
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind:

  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kirchenkreisordnung**

§ 71 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus“ eingefügt.
  
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,“ angefügt.
  - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:

    - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
    - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,“
  - c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächensolaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächensolaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.“
  
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
  - b) Nummer 5 wird gestrichen.
  - c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
  - d) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 8) betroffen sind:

    - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
    - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.“

**Artikel 3****Änderung des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen  
für Tageseinrichtungen für Kinder**

§ 1 des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup> Sie erlässt die Benutzungsordnung als eigene Satzung und legt die Gebühren durch eine als Satzung zu erlassende Gebührenordnung fest.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.“

**Artikel 4****Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Genehmigungen, die seit dem 1. Januar 2023 vom Landeskirchenamt erteilt wurden, bleiben unberührt.

Hannover, den

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der neuen Kirchenkreisordnung (KKO) und den begleitenden Rechtsänderungen, insbesondere der Kirchengemeindeordnung (KGO), wurden in § 71 KKO und § 66 KGO auch die Regelungen über die Genehmigungsvorbehalte bei einzelnen Entscheidungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise neu geregelt. Die Neuregelungen waren im Wesentlichen das Ergebnis der Beratungen im Rahmen des sog. Kleinen Dialogs zwischen den betroffenen Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes und einer Gruppe aus jeweils drei Superintendent\*innen, Amtsleitungen und Kirchenkreissynodenvorsitzenden als Vertreter\*innen der Kirchenkreise.

Ziel der Neuregelungen war es zum einen, die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvorbehalte möglichst weitgehend in der Kirchengemeindeordnung und in der Kirchenkreisordnung zusammenzufassen. Vor allem aber ging es darum, den Kirchenkreisen insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Vermögensverwaltung mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Zu diesem Zweck wurden Genehmigungsbefugnisse teilweise auf die Kirchenkreise verlagert, oder sie fielen weg. Außerdem wurde neben der Kategorie mit den generellen Genehmigungsvorbehalten zugunsten des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes eine zweite Kategorie eingeführt, in der bei der die Zuständigkeit für eine Genehmigung davon abhängt, ob eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Unterhalb dieser Wertgrenze obliegt die Genehmigung dem Kirchenkreisvorstand, oder sie fällt ganz weg. Die entsprechende Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten (Wertgrenzenverordnung – WertVO) ist zusammen mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

In verschiedenen Gesprächen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, vor allem mit dem Fachausschuss der Kirchenämter, wurde deutlich, dass es bei der Vorbereitung der gesetzlichen Regelungen zu Versehen gekommen ist, die teilweise das Gegenteil des Gewollten bewirken:

- Das betrifft zum einen insbesondere die Genehmigung von Betriebsführungsverträgen sowie Ordnungen und Satzungen von Kindertagesstätten und Friedhöfen und zum anderen die Genehmigung von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, die mit Auflagen oder Lasten verbunden sind. In beiden Fällen waren seit jeher die Kirchenkreise für die Genehmigung zuständig; nach den neuen Regelungen ist die Zuständigkeit aber auf das Landeskirchenamt übergegangen.
- Weggefallen ist demgegenüber die Genehmigungsbedürftigkeit der Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und die Genehmigungsbedürftigkeit der Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und

Gebäudeteilen. Auch insoweit lag die Zuständigkeit für die Genehmigung bis Ende 2022 bei den Kirchenkreisen.

- Im Rahmen der Zusammenfassung von Regelungen in der Kirchenkreisordnung und in der Kirchengemeindeordnung wurden einzelne Regelungen der Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung vom 16. Mai 2012 versehentlich nur unvollständig in die neuen Bestimmungen integriert.

Die ersten Erfahrungen in der Anwendung der neuen Bestimmungen haben außerdem gezeigt, dass einzelne Regelungen missverständlich formuliert sind oder zusätzlicher Erläuterung bedürfen.

Die vorgeschlagenen Änderungen von § 66 KGO und § 71 KKO in den Artikeln 1 und 2 enthalten – mit zwei noch zu erläuternden Ausnahmen - die erforderlichen inhaltlichen Korrekturen, Ergänzungen und Klarstellungen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Regelung, die für Vermietungen und Verpachtungen wieder eine Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vorsieht (§ 66 Abs. 3 Nr. 1 KGO). Zusammen mit der Übertragung der Genehmigungsbefugnis für Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 € (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KGO) eröffnet diese Regelung den Kirchenkreisvorständen zusätzliche Spielräume für die Gestaltung ihrer Grundstückspolitik und die Steuerung der Erträge aus dem kirchlichen Grundbesitz im Kirchenkreis.

Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001. Diese stellen klar, dass auch bei öffentlich-rechtlich betriebenen Kindertagesstätten die Genehmigungsbefugnis für Satzungen und Gebührenordnungen beim Kirchenkreisvorstand liegt. Von der Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Nutzung von Kindertagesstätten machen zurzeit lediglich die Kindertagesstätten im Kirchenkreis Peine Gebrauch.

Neben diesen Regelungen, die auf eine Bereinigung der in der letzten Tagung der Landessynode beschlossenen Regelungen zielen, enthält der vorliegende Gesetzentwurf an zwei Stellen auch inhaltliche Änderungen:

- Der neue Satz 2 von § 66 Abs. 2 KGO bestimmt, dass das Landeskirchenamt über eine Genehmigung nach Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes entscheidet. Diese Formulierung soll sicherstellen, dass der Kirchenkreisvorstand als unmittelbare

Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren eingebunden ist, zumal es immer häufiger vorkommt, dass Kirchengemeinden direkt mit dem Landeskirchenamt korrespondieren. So wird auch der unmittelbaren Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, Hinweise aus örtlicher Sicht zu geben, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Satz 2 ergibt sich zwar an sich schon aus Art. 58 Abs. 5 KVerf; danach gibt das Landeskirchenamt in Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Formulierung soll aber klarstellen, dass es um eines einfachen Verfahrens willen in der Regel ausreicht, wenn Anträge an das Landeskirchenamt mit einem Sichtvermerk der Superintendentur versehen sind oder - bei einem elektronischen Versand - die Superintendentur in „cc“ gesetzt wird. Nur in besonderen Fällen soll das Landeskirchenamt um eine gesonderte Stellungnahme bitten.

- Eine Ergänzung von § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KGO und § 71 Abs. 2 Nr. 9 KKO sieht vor, dass das Landeskirchenamt ebenso wie bei anderen besonders komplexen Verträgen (Abbau von Bodenbestandteilen, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, Errichtung von Mobilfunkstationen) auch bei Verträgen über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächensolaranlagen für die Genehmigung zuständig sein soll. In den Gesprächen über die notwendigen Rechtsbereinigungen ist deutlich geworden, dass es derzeit noch keine gefestigte Praxis für die Gestaltung von Verträgen über die Nutzung geeigneter Grundstücke für Freiflächensolaranlagen gibt. Die von den Betreibern angebotenen Verträge enthalten oft Klauseln, die für Kirchengemeinden nachteilig sein können. Deswegen empfiehlt die Landwirtschaftskammer derzeit eine juristische Prüfung von Verträgen einschließlich ihrer möglichen steuerrechtlichen Folgen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landeskirchenamtes einzuführen, damit die Entwicklung angemessener Vertragsgestaltungen zunächst zentral gesteuert werden kann. Im Blick auf die kontroverse Diskussion, die während der letzten Tagung der Landessynode über die Reichweite von Genehmigungsbefugnisse des Landeskirchenamtes geführt wurde, wird allerdings kein dauerhafter Genehmigungsvorbehalt vorgeschlagen. Durch eine Zusatzbestimmung wird dieser vielmehr auf fünf Jahre befristet, damit auf der Grundlage der bis 2028 gewonnenen Erfahrungen entschieden werden kann, ob es wie bei Windkraftanlagen bei einem zentralen Genehmigungsvorbehalt bleiben soll, ob man die Zuständigkeit auf die Kirchenkreise überträgt oder ob ausgewählte Schwerpunkt-Kirchenämter mit der Entscheidung über die Genehmigung beauftragt werden können.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Gesetzes wird vorgeschlagen, das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2023, also zum Inkrafttreten der neuen Kirchenkreisordnung und

der Änderungen von § 66 KGO in Kraft treten zu lassen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an sich durch das Landeskirchenamt zu erteilen waren, jetzt aber wieder den Kirchenkreisvorständen obliegen, Bestand haben, auch wenn sie schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Kirchenkreisvorständen erteilt wurden. Umgekehrt stellt die Übergangsregelung nach Artikel 4 Absatz 2 sicher, dass Genehmigungen, die nach dem 1. Januar 2023 entsprechend der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage vom Landeskirchenamt erteilt wurden, Bestand haben, auch wenn die Zuständigkeit jetzt wieder bei den Kirchenkreisvorständen liegt.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen machen im Gefolge auch Änderungen der Wertgrenzenverordnung erforderlich. Diese werden in der Anlage als Korrekturmodus zu dem geltenden Rechtstext erläutert.